

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 54 Nr.10**

23. November 1990

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung (RKO)
  2. Änderung der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Reisekostenordnung
  3. Verordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung (UKVO)
  4. Änderung der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Umzugskostenverordnung
  5. Verordnung über die Aufgaben der Kämmerer (Kämmererordnung)
  6. Verordnung des Oberkirchenrats über die Prüfung der Pfarramtsausstattung bei Stellenwechsel
  7. Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
  8. Bestellung neuer Orgelpfleger
  9. Wahlen zur Pfarrervertretung
  10. Parochialänderungen  
Zur Dokumentation:
  11. Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 14. Oktober 1990
  12. Opfer am Reformationsfest, 4. November 1990
  13. Dienstsachrichten
  14. Arbeitsrechtsregelungen  
Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

## Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung (RKO)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1990  
AZ 23.37 Nr. 322

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie – sowie der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Reisekostenordnung (RKO) vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 28) wird wie folgt geändert:

**1. § 5 erhält folgende Fassung:**

**„§ 5**

**Art der Reisekostenvergütung**

Die Reisekostenvergütung umfaßt:

1. Fahrtkostenerstattung (§§ 6 bis 7a),
2. Tagegeld (§ 9),
3. Übernachtungsgeld (§ 10),
4. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
5. Erstattung von Nebenkosten (§ 13),
6. Erstattung von Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer, bei Dienstreisen zum Wohnort und bei Dienstgängen (§ 14),
7. Erstattung von Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 15),
8. Pauschvergütung (§ 17),
9. Aufwandsvergütung (§ 17a).“

**2. § 7 a erhält folgende Fassung:**

**„§ 7 a**

**Fahrtkostenerstattung bei Benutzung von Fahrrädern**

Für Entfernungen, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,06 DM/km gewährt, wenn die Fahrstrecke für die Hin- und Rückfahrt zusammen mehr als drei Kilometer beträgt.“

**3. Es wird ein neuer § 17 a eingefügt:**

**„§ 17 a**

**Aufwandsvergütung**

- (1) Ist erfahrungsgemäß zu erwarten, daß dem Dienstreisenden geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, wird anstelle des Tage- und Übernachtungsgelds eine Aufwandsvergütung entsprechend den notwendigen Mehrauslagen gewährt. Die Aufwandsvergütung beträgt mindestens drei Viertel der Sätze nach § 9 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 2 und § 12.

(2) Für welche Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern im einzelnen Absatz 1 Anwendung findet, bestimmt der Oberkirchenrat.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

I. V.  
Dietrich

**Änderung der Ausführungsbestimmungen des  
Oberkirchenrats zur Reisekostenordnung**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1990  
AZ 23.37 Nr. 322

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 817) werden wie folgt geändert:

**§ 1**

**1. Neu aufgenommen werden Ausführungsbestimmungen zu § 17:**

„Zu § 17 (Pauschvergütung):

Eine Pauschvergütung darf ausschließlich zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung festgesetzt werden und muß ihrer Höhe nach den in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen entsprechen.“

**2. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen zu § 17 werden Ausführungsbestimmungen zu § 17 a und erhalten folgenden Text:**

„Zu § 17 a (Aufwandsvergütung):

Die Bestimmungen des § 17 a gehen davon aus, daß Mitarbeitern mit regelmäßigem Reisedienst bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbereichs erfahrungsgemäß häufig geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft entstehen, als bei anderen Dienstreisen.

§ 17 a findet insbesondere Anwendung auf

- a) Mitarbeiter, deren Dienstbereich sich auf das Gebiet einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde), eines Kirchenbezirks

oder mehrerer Kirchenbezirke erstreckt und zu deren Dienstauftrag regelmäßiger Reisedienst in diesem Bereich gehört (z. B. Bezirksjugendreferenten, Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf Gemeindeebene, hauptamtliche Jugend- und Bezirksjugendpfarrer, Diakone, Gemeindeschwestern usw.);

- b) Mitarbeiter mit regelmäßiger Diensttätigkeit bei Außenstellen, Nebenstellen o. ä. (Beratungsstellen, diakonische Bezirksstellen);
- c) Mitarbeiter, deren Dienstbereich sich auf das Gebiet der Landeskirche erstreckt, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort (z. B. Häuser und Einrichtungen der betreffenden kirchlichen Einrichtung);
- d) § 17 a kann auch für Mitarbeiter sinngemäß angewandt werden, die aufgrund ihres Amtes oder der besonderen Art ihrer Tätigkeit von privater Stelle Unterkunft oder Verpflegung erhalten.

Bei den Fällen a) bis c) muß es sich um regelmäßig wiederkehrende Dienste handeln. Fahrten, die aufgrund von Einzelanforderungen stattfinden, fallen nicht unter § 17 a, auch wenn sie wiederholt erfolgen (z. B. Kirchliche Verwaltungsstellen).

Aufgrund der Vielfalt der kirchlichen Arbeit und der Vielgestaltigkeit des kirchlichen Dienstes ist es nicht möglich, eine abschließende Aufstellung der Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern zu erstellen, auf welche § 17 a Anwendung findet. Dies ist vom zuständigen Aufsichts- bzw. Leitungsorgan allgemein oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen festzulegen.

Ist zweifelhaft, ob § 17 a Anwendung findet, ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.“

## § 2

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

I. V.  
Dietrich

## **Verordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung (UKVO)**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1990  
AZ 20.41-2 Nr. 211

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie – sowie der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Umzugskostenverordnung vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 561) in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 832) wird wie folgt geändert:

**§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Text:**

„Diese Vergütung beträgt 700 DM.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

I. V.  
Dietrich

## **Änderung der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Umzugskostenverordnung**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1990  
AZ 20.41-2 Nr. 211

Die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 566) in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 838) werden wie folgt geändert:

## § 1

1. **Satz 2 der Nr. 1.1 der Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Umzugskostenverordnung wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.**
2. **In Nr. 1.1 der Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Umzugskostenverordnung wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:**

„Zu den Beförderungskosten gehören die notwendigen Kosten für Berufspackerstunden (zuzüglich An- und Abfahrtszeit).“

## § 2

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

I. V.  
Dietrich

## **Verordnung über die Aufgaben der Kämmerer (Kämmererordnung)**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 17. September 1990  
AZ 15.70 Nr. 21

Aufgrund von § 75 Pfarrergesetz und § 60 Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Amt des Kämmerers**

(1) Der Kämmerer wird von den Pfarrern seines Kirchenbezirks gewählt. Wahlberechtigt sind die ständigen dienstwohnungsberechtigten Pfarrer im Kirchenbezirk. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Der Kämmerer ist in gleicher Weise Sachwalter der Belange der Pfarrer wie der ortskirchlichen und der landeskirchlichen Belange. Er wirkt auf die Einhaltung der geltenden Dienstwohnungsvorschriften hin und hilft, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Dienstwohnungsberechtigten und den Wohnlastpflichtigen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dabei wahrt er die Interessen der Pfarrstelle. Er ist in seinem Amt unabhängig.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Kämmerers bezüglich des baulichen Zustandes der Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen**

(1) Der Kämmerer wirkt beratend im Sinne der Pfarrhausrichtlinien bei Neubau oder Kauf von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen für die ständigen Pfarrer, bei ihrer Instandsetzung und bei ihrer Anmietung mit, ferner bei allen sonstigen wesentlichen Maßnahmen, die sich auf die Wohnqualität und den baulichen Bestand dieser Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen sowie auf den Bestand von Hausgärten auswirken. Dies gilt auch hinsichtlich baulicher Maßnahmen von Angrenzern. Der Kämmerer ist dazu im Rahmen seiner Mitwirkung von der Kirchengemeinde oder vom Oberkirchenrat zu informieren und zu Besichtigungen einzuladen.

(2) Wird eine ständige Pfarrstelle frei, so verschafft sich der Kämmerer möglichst frühzeitig Kenntnis vom Zustand des Pfarrhauses bzw. der Dienstwohnung einschließlich Außenanlage. Ein Beauftragter des Wohnlastpflichtigen soll hinzugezogen werden. Steht der Wohnungsnachfolger

fest, soll auch er dazu eingeladen werden. Der Kämmerer schlägt dem Träger der Wohnungslast hiernach erforderliche Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen vor. Seinen Bericht erstattet er der Kirchengemeinde und dem Pfarramt, dem Dekanatamt und dem Oberkirchenrat; die zuständige Kirchliche Verwaltungsstelle ist durch Mehrfertigung zu informieren.

(3) Bei Freiwerden einer Pfarrstelle, für deren Pfarrgebäude das Land baulastpflichtig ist, nimmt der Kämmerer an der Bauschau des Staatl. Hochbauamts teil; dessen Protokoll wird von ihm mit unterzeichnet.

(4) An der Rückgabe eines Pfarrhauses/Pfarrwohnung nimmt der Kämmerer auf Wunsch des Kirchengemeindevertreters oder des bisherigen Stelleninhabers teil, in gleicher Weise bei der Übergabe eines Pfarrhauses/Pfarrwohnung auf Wunsch des Kirchengemeindevertreters oder des künftigen Stelleninhabers. Auf Nr. 4 der Pfarrhausrichtlinien 1988 (Abl. 53 Nr. 1) wird verwiesen.

(5) Der Kämmerer ist zu Bauabnahmen einzuladen.

(6) Er kann darüber hinaus im Benehmen mit dem Stelleninhaber Besichtigungen vornehmen.

### § 3

#### Aufgaben des Kämmerers hinsichtlich der Nutzung der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen

Der Kämmerer soll gutachterlich bei Streitfragen bezüglich der Eignung von Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen auch für unständige Pfarrer, bezüglich der Nutzung von Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen und bei Fragen der Nutzungsentschädigung oder des Schadenersatzes gehört werden. Bei Änderungen der Pfarrhausrichtlinien sollen die Kämmerer gehört werden.

### § 4

#### Privatabrechnung

Der Kämmerer soll bei Bedarf zwischen den bei einer Privatabrechnung Beteiligten vermitteln.

### § 5

#### Schriftverkehr und Aktenverwaltung

(1) Die Berichte des Kämmerers, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben, gehen dem Oberkirchenrat über das Dekanatamt zu. Die abschließende Beurteilung des Oberkirchenrats in Pfarrhausfragen geht dem Kämmerer ebenfalls über das Dekanatamt zu.

(2) Nach Durchführung von wesentlichen Baumaßnahmen an Pfarrhäusern bzw. Pfarrwohnungen erhält der Kämmerer vom Wohnlastpflichtigen einen Kurzbericht. Über Bauabnahmen von Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen durch die Landeskirchliche Bauberatung erhält der Kämmerer vom Oberkirchenrat jeweils eine Mehrfertigung der Niederschrift.

(3) Die Mehrfertigungen der Kämmererberichte und der entsprechenden Schreiben des Oberkirchenrats und der Kirchengemeinde sind zu den Kämmererakten zu nehmen.

(4) Soweit erforderlich, beschafft sich der Kämmerer die jeweiligen Pläne. Die Gebäudebeschreibung, die von der Kirchengemeinde geführt wird, ist von ihr im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

#### § 6

#### Kosten des Kämmerers

Fahrtauslagen des Kämmerers und sonstige notwendige Auslagen für die Beschaffung von Plänen usw. werden dem Kämmerer vom Oberkirchenrat erstattet. Für alle sonstigen Auslagen erhält der Kämmerer vom Oberkirchenrat einen pauschalierten Aufwendersatz, dessen Höhe vom Oberkirchenrat festgesetzt wird.

#### § 7

#### Inkrafttreten der Kämmererordnung

Die Kämmererordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die ihr entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

I. V.  
Dietrich

## **Verordnung des Oberkirchenrats über die Prüfung der Pfarramtsausstattung bei Stellenwechsel**

vom 17. September 1990  
AZ 15.70 Nr. 21

(1) Gemäß § 29 des Pfarrergesetzes hat der abziehende Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen dienstlichen Schriftstücke und sonstigen Gegenstände unverzüglich dem Nachfolger oder dem bestellten Vertreter zu übergeben. Die Übergabe ist von der für die unmittelbare Dienstaufsicht zuständigen Stelle zu überwachen und in einer Niederschrift zu beurkunden.

Bei Gemeindepfarrstellen erstreckt sich die Übergabepflicht auf die Pfarramtsausstattung insgesamt, insbesondere auf Dienstsiegel, Pfarramtskasse, Archiv einschließlich der Kirchenbücher, Registratur und auf die vasa sacra.

Abweichend von § 29 Pfarrergesetz nimmt die Kontrolle entweder der Laienvorsitzende des Kirchengemeinderats oder in dessen Auftrag der Kirchengpfleger oder ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderats vor. Eine Fertigung des Protokolls über die Übergabe ist dem Dekanatamt zuzuleiten.

(2) Diese Verordnung tritt zusammen mit der Kämmererordnung am 1. Januar 1991 in Kraft.

I. V.  
Dietrich

## **Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 30. August 1990  
AZ 12.94 Nr. 160

Die bisherige Gebührenordnung für Orgelpfleger ist als Anlage 2 zur Ordnung der Orgelpflege im Amtsblatt 48 Nr. 24 vom 16. August 1979 veröffentlicht worden. Die Gebührenordnung hat sich in ihrer Grundstruktur bewährt. Es ist aber erforderlich geworden, die Vergütungssätze der Kosten- und Preisentwicklung anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden noch einige notwendige Ergänzungen in die Gebührenordnung aufgenommen.

### **Neufassung der Gebührenordnung für Orgelpfleger**

- I. Pauschale für Neu- und Umbauten  
Leistungen des Orgelpflegers, die durch ein Pauschalhonorar (vgl. Ziff. II) abgegolten werden:
  1. a) Untersuchung und Besichtigung von Orgel und Kirchenraum an Ort und Stelle
  - b) Gutachten über den Befund (Befundsbericht)
  2. Eine grundlegende Besprechung mit dem Kirchengemeinderat oder mit beauftragten Vertretern des Kirchengemeinderats und Festlegung der Disposition bei Neubauten

3. Erstellen von Ausschreibungsunterlagen
4. Prüfen der Angebote einschließlich Stellungnahme zu den Angeboten
5. Planung der technischen und klanglichen Anlage (Klärung von Einzelfragen mit dem Orgelbauer)
6. Bauüberwachung und Festlegung der Intonation: bis zu drei Besuche (weitere erforderliche Besuche sind gesondert zu honorieren)
7. Prüfung der fertiggestellten Orgel einschließlich Abnahmebericht und Prüfung der Rechnungen der Orgelbaufirma

## II. Pauschsätze

1. Für Serieninstrumente: DM 200,-- (einheitlich)
2. Für Individualbauten: DM 400,-- Grundpauschale bis zu einem Aufwand von DM 20 000,--

Zuschlag bei einem DM 20 000,-- übersteigenden Aufwand:

bis zu DM 5 000,-- mehr als DM 20 000,--  
1,00 v. H. = DM 50,--

bis zu DM 10 000,-- mehr als DM 20 000,--  
0,90 v. H. = DM 90,--

bis zu DM 25 000,-- mehr als DM 20 000,--  
0,70 v. H. = DM 175,--

bis zu DM 50 000,-- mehr als DM 20 000,--  
0,50 v. H. = DM 250,--

bis zu DM 75 000,-- mehr als DM 20 000,--  
0,40 v. H. = DM 300,--

bis zu DM 100 000,-- mehr als DM 20 000,--  
0,35 v. H. = DM 350,--

bis zu DM 200 000,-- mehr als DM 20 000,--  
0,25 v. H. = DM 500,--

bis zu DM 400 000,-- mehr als DM 20 000,--  
0,15 v. H. = DM 600,--

Für Orgeln mit einem höheren Aufwand als DM 420 000,--:  
Einheitliche Pauschale von DM 1.200,--

- III. Als Auslagenersatz zu erstatten oder als Honorar zu vergüten sind:
1. Reisekosten (Fahrtkostenersatz und Tagegeld) nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche (auch bei Leistungen zu Ziff. I); bei einfachen Fahrtstrecken über 40 km, 80 km und 120 km können zusätzlich eine bzw. zwei oder drei Stunden nach Zeitaufwand abgerechnet werden (auch bei Leistungen unter Ziff. I).
  2. Verauslagte Porti und Telefongebühren
  3. Sondergutachten mit DM 70,--
  4. Der Zeitaufwand für Untersuchung einschließlich eines Sondergutachtens kann gesondert abgerechnet werden. Die Stundensätze werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.
  5. Beratung bei Instandsetzungen: entsprechend Ziff. III.3 und/oder III.4  
Allgemeine Beratungen in Orgelfragen, die nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, können nach Zeitaufwand entsprechend Ziff. III.4 abgerechnet werden.
  6. Überwachung von Instandsetzung einschließlich Abnahme: nach Zeitaufwand entsprechend Ziff. III.4
  7. Sondersitzungen, zusätzliche Beratungen und zusätzliche Besuche, die über Leistungen in Ziff. I hinausgehen, nach Zeitaufwand
  8. Gehäuseentwürfe: Honorar nach Vereinbarung.
- IV. Wenn bei Umbauten oder Neubauten das Leistungsbild in Ziff. I nur teilweise erbracht wird, können für die Ziff. I.1 - 2: 35 v. H., für die Ziff. I.3 - 5: 20 v. H., für die Ziff. I.6: 35 v. H. und für die Ziff. I.7: 10 v. H. auf Grundlage der Pauschsätze in Ziff. II zur Anrechnung kommen.
- V. Auf Wunsch der Kirchengemeinde sind die Orgelpfleger bereit, bei Auftragserteilung das voraussichtliche Gesamthonorar überschlägig zu ermitteln.
- VI. Die Neufassung der Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Bisher anhängige Beratungsfälle werden nach der alten Gebührenordnung abgerechnet.

I. V.  
Dietrich

## Bestellung neuer Orgelpfleger

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. August 1990  
AZ 12.94 Nr. 157

Der Orgelpfleger für die Kirchenbezirke Backnang, Cannstatt, Schorndorf, Stuttgart-Mitte, Waiblingen und Zuffenhausen, [REDACTED], hat wegen seines Umzugs nach Zwickau sein Amt als Orgelpfleger zur Verfügung gestellt.

Die Kirchenbezirke Cannstatt, Stuttgart und Zuffenhausen werden von [REDACTED] übernommen.

Im Gegenzug gibt [REDACTED] der bereits als Orgelpfleger tätig ist, den Kirchenbezirk Marbach an [REDACTED] ab.

Als Orgelpfleger für die Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf und Waiblingen hat der Oberkirchenrat [REDACTED] bestellt.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, sich bei neuen Orgelprojekten sofort an die neue Zuständigkeitsregelung zu halten. Bereits anhängige Vorhaben wird [REDACTED] nach Möglichkeit noch zu Ende führen.

Der Orgelpfleger der Kirchenbezirke Blaubeuren, Ulm und Urach, [REDACTED] Als Nachfolger hat der Oberkirchenrat [REDACTED] bestellt.

I. V.  
Dietrich

## Wahlen zur Pfarrervertretung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 Pfarrervertretungsgesetz i. d. F. vom 22. Juni 1989  
AZ 21.90-1 Nr. 95

Bei der Wahl zur Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 20. September 1990 wurden von der Wahlversammlung als Vertreter der ständigen Pfarrer, sowie der Pfarrer im Ruhe- und Wartestand gewählt:

[REDACTED]

Als Vertreter der unständigen Pfarrer wurden im Wege der Briefwahl gewählt:

[REDACTED]

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

I. V.  
Dietrich

## **Parochialänderungen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. September 1990  
AZ 30.20 Nr. 45

1. Aus den bisher zur Kirchengemeinde Blaustein, Dek. Blaubeuren, gehörenden Evangelischen im Bereich der Ortsteile Herrlingen, Arnegg und Weidach wurde die Kirchengemeinde Herrlingen neu gebildet. Die Kirchengemeinde Blaustein und die Kirchengemeinde Herrlingen sind in der Gesamtkirchengemeinde Blaustein zusammengeschlossen. Die mit Wirkung vom 12. November 1989 neugebildete Kirchengemeinde Herrlingen und die Gesamtkirchengemeinde Blaustein sind vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 26. Juli 1990 II/4-7142.15/31-Blaustein/Herrlingen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt worden.
2. Die Kirchengemeinde Böckingen, Dek. Heilbronn, ist mit Wirkung vom 12. November 1989 aufgeteilt worden in die Stadtkirchengemeinde Böckingen und die Auferstehungskirchengemeinde Böckingen unter gleichzeitiger Bildung der Gesamtkirchengemeinde Böckingen. Die neugebildeten Kirchengemeinden sind vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 2. April 1990 II/4-7142.15/35-Böckingen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt worden.
3. Die Kirchengemeinde Marbach a. N. ist mit Wirkung vom 12. November 1989 aufgeteilt worden in die Stadtkirchengemeinde

- Marbach und die Christophorus-Kirchengemeinde Marbach-Hörnle unter gleichzeitiger Bildung der Gesamtkirchengemeinde Marbach. Die neugebildeten Kirchengemeinden sind vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30. März 1990 II/4-7142.15/38-Marbach als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt worden.
4. Die Kirchengemeinde Nürtingen ist mit Wirkung vom 12. November 1989 aufgeteilt worden in die Stadtkirchengemeinde Nürtingen, die Lutherkirchengemeinde Nürtingen, die Versöhnungskirchengemeinde Nürtingen, die Stephanuskirchengemeinde Nürtingen und die Kirchengemeinde Enzenhart unter gleichzeitiger Bildung der Gesamtkirchengemeinde Nürtingen. Die neugebildeten Kirchengemeinden sind vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 29. März 1990 II/4-7142.15/25-Nürtingen und vom 9. Mai 1990 II/4-7142.15/25-Nürtingen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt worden.
  5. Die Kirchengemeinde Tuttingen ist mit Wirkung vom 12. November 1989 aufgeteilt worden in die Kirchengemeinde Stadtkirche Tuttingen, die Kirchengemeinde Martinskirche Tuttingen, die Kirchengemeinde Auferstehungskirche Tuttingen, die Kirchengemeinde Versöhnungskirche Tuttingen und die Kirchengemeinde Erlöserkirche Wurmlingen unter gleichzeitiger Bildung der Gesamtkirchengemeinde Tuttingen. Die neugebildeten Kirchengemeinden sind vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 2. April 1990 II/4-7142.15/26-Tuttingen und vom 9. Mai 1990 II/4-7142.15/26-Tuttingen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt worden.
  6. Die Kirchengemeinde Eglosheim, Dek. Ludwigsburg, wurde aus der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg mit Wirkung vom 1. Januar 1990 ausgegliedert.
  7. Die Kirchengemeinden Kirchdorf a. d. Iller und Rot a. d. Rot, Dek. Biberach, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in der Gesamtkirchengemeinde Kirchdorf/Rot zusammengeschlossen. Die neugebildete Gesamtkirchengemeinde wurde vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 28. März 1990 II/4-7142.15/40 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
  8. Die evangelischen Bewohner in den Gebäuden an der Steinbeisstraße oder am Platanenweg in Aalen sind mit Verfügung vom 15. Mai 1990 der Kirchengemeinde Aalen angegliedert worden. Sie gehörten bisher zur Kirchengemeinde Wasseralfingen.

9. Die Evang. Kirchengemeinde Böblingen-Diezenhalde, Dek. Böblingen, ist in „Evang. Christuskirchengemeinde Böblingen“ umbenannt worden, die Pfarrstelle führt die Bezeichnung „Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Böblingen“.
10. Die Gesamtkirchengemeinde Fellbach mit den Kirchengemeinden Lutherkirche, Johannes-Brenz-Kirche, Melancthonkirche und Pauluskirche sowie die Kirchengemeinden Schmiden und Öffingen, Dek. Cannstatt, sind in den Kirchenbezirk Waiblingen umgegliedert worden. Die Umgliederung ist mit dem 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

I. V.

Dr. Tompert

Zur Dokumentation des Opfers:

**Opfertag für die Diakonie  
in Landes- und Gesamtkirche am 14. Oktober 1990**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 23. August 1990  
AZ 52.14-5 Nr. 192

Am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 14. Oktober 1990, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Mit dem Gottesdienst ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den Gemeindegliedern verbunden.

Der Opfertag rückt die notwendige Hilfe für das Projekt „Betreutes Jugendwohnen“ in den Vordergrund. Verteilblätter mit Informationen und weiteren Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre Opfer und Hilfsbereitschaft. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 17. Sonntag nach Trinitatis, am 7. Oktober 1990, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Opferruf zu verlesen:

Das heutige Opfer ist für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Als Beispiel genannt sei hier die Hilfe für Jugendliche mit problematischem familiären Hintergrund, die Schwierigkeiten auf dem Weg in die Eigenständigkeit haben. Ihnen soll mit dem Projekt „Betreutes Jugendwohnen“ der Start ins selbständige Leben ermöglicht werden. Begleitet werden sie auf diesem Weg von erfahrenen Pädagogen oder

Sozialarbeitern der Diakonie, die ihnen bei den Problemen des täglichen Lebens unter die Arme greifen bis sie gelernt haben, auf den eigenen Beinen zu stehen.

„Betreutes Jugendwohnen“ – diese verhältnismäßig junge Form zeitgemäßer Jugendhilfe – kostet Geld. Von den Einrichtungen der württembergischen Diakonie werden zur Zeit rund 200 Plätze für diese Hilfeart zur Verfügung gestellt. Viel mehr werden gebraucht. Mit Ihrer Spende tragen Sie dazu bei, diesen wichtigen Zweig diakonischer Arbeit auszubauen und gefährdete Jugendliche vor dem Schicksal einer ungewissen Zukunft zu bewahren.

Den Ertrag des Opfers und der Sammlung bitten wir unaufgeteilt an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren einen 75%-igen Anteil davon bis spätestens 16. November 1990 an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart 103 30-704 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfer- und Sammlungsertrags sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahregabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5, verwiesen.

D. Theo Sorg

Zur Dokumentation des Opfers:

#### **Opfer am Reformationsfest, 4. November 1990**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 30. August 1990  
AZ 52.13-11 Nr. 80

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist für die Weltbibelhilfe bestimmt. Auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft unterstützt die Landeskirche den Weltbund der Bibelgesellschaften bei der Verbreitung von russischen Kinderbibeln in der Sowjetunion.

Die Öffnungspolitik der sowjetischen Regierung hat dazu geführt, daß die rund 70 Millionen Christen in der Sowjetunion wieder nahezu unbegrenzt mit Bibeln versorgt werden können. Waren es in den 70 Jahren von 1917 bis 1987 insgesamt nur 300.000 Bibeln, für die die sowjetische Regierung eine Druck- und Einfuhrgenehmigung erteilte, so können seit 1988 jährlich über eine Million Bibeln in die Sowjetunion geliefert werden.

Besonders gefragt sind Kinderbibeln, nachdem den christlichen Gemeinden wieder Kinder- und Jugendarbeit erlaubt ist. Es liegen gegenwärtig Anfragen nach 140.000 russischen Kinderbibeln vor, wobei fast täglich neue Bitten an den Weltbund der Bibelgesellschaften gerichtet werden.

So bat auch der Bischof der „Deutschen evangelisch-lutherischen Kirche in der Sowjetunion“, Harald Kalnins, um Kinderbibeln, und zwar in russischer Sprache, weil die junge Generation inzwischen weitgehend Russisch als Muttersprache spricht. Damit will er die Kinder- und Jugendarbeit in seinen ungefähr 590 über die gesamte Sowjetunion verstreuten Gemeinden stärken.

Aufgrund von Devisen- und Handelsbestimmungen können die Bibeln nur als Geschenk an die Kirchen im Land weitergegeben werden. Die gesamten Produktionskosten müssen von den Kirchen und Bibelgesellschaften im Westen übernommen werden.

Die Württembergische Bibelgesellschaft stellt ein Faltblatt zur Verfügung, das über dieses Projekt informiert, sowie den Weg einer Spende bis zur Bibellieferung in die Sowjetunion beschreibt. Dieses Faltblatt soll dem Gemeindebrief beigelegt werden. Selbstverständlich können die Faltblätter zusätzlich am Reformationsfest in den Kirchen ausgelegt werden. Die Pfarrämter werden gebeten, der Württembergischen Bibelgesellschaft auf beiliegendem

#### **Bestellformular bis zum 1. Oktober 1990**

die gewünschte Anzahl Faltblätter mitzuteilen. Eine automatische Zustellung von Faltblättern, wie es bisher üblich war, wird **nicht** vorgenommen.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf das gottesdienstliche Opfer für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag vor dem Reformationsfest hinzuweisen und etwa folgende Abkündigung zu verlesen:

20 Millionen Bibeln werden in den nächsten Jahren in der Sowjetunion benötigt. Seit der Öffnung der Grenzen für Bibellieferungen können in jedem Jahr über eine Million Bibeln in die Sowjetunion geliefert werden. Damit stehen die Bibelgesellschaften vor einer großen Herausforderung. Besonders gefragt sind Kinderbibeln für die allmählich beginnende Kinder- und Jugendarbeit. So bittet der Bischof der „Deutschen evangelisch-lutherischen Kirche in der Sowjetunion“, Harald Kalnins, um russische Kinderbibeln für seine über die ganze Sowjetunion verstreuten Gemeinden.

Der Weltbund der Bibelgesellschaften hat diese Lieferung zugesagt und die Württembergische Bibelgesellschaft möchte sich an den Kosten beteiligen. Hierfür werden die Gemeinden am Reformationsfest um ihr Opfer gebeten.

I. V.

Gerhard Röckle

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 25. Juni 1990 zum Oberstudienrat befördert.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. August 1990 zur Schuldekanin für die Kirchenbezirke Ditzingen und Leonberg ernannt.

[REDACTED], wurde seinem Antrag gemäß mit Ablauf des 31. August 1990 aus dem Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1990 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], auf einer Pfarrstelle für Religionsunterricht in Urach, auf die Pfarrstelle Honhardt, Dek. Crailsheim, gemeinsam gem. § 3 Anstellungserweiterungsgesetz ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. November 1990 zum Landeskirchenmusikdirektor ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED]

[REDACTED] die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1990

mit Wirkung vom 1. Oktober 1990

mit Wirkung vom 1. November 1990

mit Wirkung vom 1. September 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1990

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

## **Arbeitsrechtsregelungen**

### **Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom  
21. August 1990

Gemäß § 6 Abs. 1 KAO finden auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 KAO die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Deshalb wird nachfolgend der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung (Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 26. Januar 1990, Abl. 54 S. 174 ff.) veröffentlicht.

#### **5. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982,**

**zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 26.01.1990**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands  
einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallen. Für Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, gelten § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7.

## § 2

**Allgemeine Zulage**

- (1) Die Angestellten erhalten eine allgemeine Zulage.
- (2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich für die unter die Anlagen I a und I b zum BAT fallenden Angestellten in den Vergütungsgruppen
- X bis IX a sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt), Kr I und Kr II 127,00 DM,
  - VIII (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis V c sowie V b (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt), Kr III bis Kr VI 150,00 DM,
  - V b (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis II a, Kr VII bis Kr XIII 160,00 DM,
  - I b bis I 60,00 DM.
- (3) Für die Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage I a zum BAT fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 60,00 DM.
- (4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

**Protokollnotizen:** entfallen.

## § 3

**Technikerzulage**

- (1) Angestellte der Vergütungsgruppen V a bis II a mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Technikerzulage von monatlich 45,00 DM.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für
- gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
  - Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige

Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- c) - e) (hier nicht abgedruckt, weil nicht für den kirchlichen Dienst zutreffend).

#### § 4

##### **Programmiererzulage**

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen V b (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 aufgeführt) bis II b sowie II a (mit Ausnahme der in der Protokollnotiz genannten Angestellten) erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmiererzulage von monatlich 45,00 DM.

(2) Die Programmiererzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

##### **Protokollnotiz:**

Angestellte der Vergütungsgruppe II a mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten die Programmiererzulage nicht.

#### § 5

##### **Außendienstzulage in der Steuerverwaltung**

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht für den kirchlichen Dienst zutreffend.)

#### § 6

##### **Zulage für Angestellte bei Justizvollzugsanstalten und bei bestimmten psychiatrischen Krankenanstalten**

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht für den kirchlichen Dienst zutreffend.)

#### § 6 a

##### **Zulage für Angestellte als Prüfer für Luftfahrtgerät**

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht für den kirchlichen Dienst zutreffend.)

## § 7

**Gemeinsame Vorschriften**

(1) Die Zulagen werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.

(2) In den Fällen des § 30 BAT stehen die Zulagen in Höhe des nach dieser Vorschrift für den Angestellten maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

(3) Die allgemeine Zulage ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) zu berücksichtigen.

(4) Zulagen, die nicht zusatzversorgungspflichtig sind, sind auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte nicht zusatzversorgungspflichtig.

## § 8

**Anrechnungsvorschriften**

(1) Auf die allgemeine Zulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden

- a) Zulagen nach Nr. 5 a und Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT,
- b) Zulagen nach den Protokollnotizen  
Nrn. 4 und 7 zu Unterabschnitt I des Teils II Abschnitt N  
Nrn. 1 und 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschnitt N  
Nr. 2 zu Unterabschnitt III des Teils II Abschnitt N  
Nrn. 2 und 5 zu Unterabschnitt VII des Teils III Abschnitt L  
Nr. 3 zu Abschnitt O des Teils III  
der Anlage 1 a zum BAT sowie entsprechende außertarifliche  
Zulagen (z. B. an Protokollführer),
- c) Zulagen nach der Fußnote 2 zu Unterabschnitt I des Teils III  
Abschn. C und der Fußnote 1 zu Unterabschnitt I des Teils III  
Abschn. F der Anlage 1 a zum BAT

in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. a und b bis zu einem Betrag von 67,00 DM, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. c bis zu einem Betrag von 100,00 DM angerechnet; § 2 Abs. 4 gilt für die genannten Beträge entsprechend.

Unterabsatz 1 Buchst. a gilt nicht, wenn neben der allgemeinen Zulage die Technikerzulage oder die Programmierzulage zusteht.

(2) (Hier nicht abgedruckt, weil nicht für den kirchlichen Dienst zutreffend.)

**§ 9****Konkurrenzvorschriften**

(1) Die Technikerzulage und die Programmierzulage stehen neben einer Zulage nach dem

- a) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden,
- b) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes,
- c) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder

nicht zu.

(2) Steht nach Absatz 1 die Technikerzulage nicht zu, ist von der Zulage, die nach einem in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Tarifvertrag zusteht, ein Betrag von 45,00 DM zusatzversorgungspflichtig.

(3) Neben der Technikerzulage steht die Programmierzulage nicht zu.

**§ 10****Besitzstandszulage**

Angestellte, die bis einschließlich 30. April 1982 aufgrund des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (TdL) in Verbindung mit Nr. 23 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes eine Zulage erhalten haben, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses eine Besitzstandszulage von 20,00 DM. Die Besitzstandszulage entfällt, wenn bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Zulage weggefallen wäre.

Die §§ 7, 8 Abs. 1 und § 9 sind entsprechend anzuwenden; dabei gilt die Besitzstandszulage als Technikerzulage.

**§ 11**

(gestrichen ab 01.01.1986)

**§ 12**

(gestrichen ab 01.01.1986)

## § 13

**Inkrafttreten, Laufzeit**

§ 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Herausgeber :** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,  
Telefon (07 11) 21 49-0.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)